

01.12.89

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan im
Konkurs- und Vergleichsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 176. Sitzung am
16. November 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)
- Drucksache 11/5701 - den von den Fraktionen der
CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs-
und Vergleichsverfahren
- Drucksache 11/5585 -

in der nachstehenden Fassung angenommen.

Fristablauf: 22.12.89

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan
im Konkurs- und Vergleichsverfahren

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Sozialplan im Konkurs- und Vergleichsverfahren vom 20. Februar 1985 (BGBl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2450), wird wie folgt geändert:

In § 8 wird die Jahreszahl „1989“ durch die Jahreszahl „1991“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

21.12.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Sozialplan im Konkurs-
und Vergleichsverfahren

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. November 1989 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.